

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

6 (1.6.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 6.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementspreis bei d. r. Post
pro Jahr M. 3. — ohne Briefgeld.

Juni 1899.

Abzeiger kosten die vierzeilige
Zeitschrift oder deren Raum 12 Pfa.
Frankfurter beginnt jeweils am
24. jeden Monate.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Aufsichtsführung über die Geschäftsbeforgung der örtlichen Krankenkassenorgane und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Gr. Bezirksamt). 2. Allerteil aus der Praxis. 3. Rechnungsweisen der Sparkassen. 4. Gebühren der Hebammen betr. 5. Gesetze, Verordnungen, Erlasse und dergl. 6. Briefkasten 7. Anzeigen.

Aufsichtsführung über die Geschäfts- beforgung der örtlichen Krankenkassen- organe und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Gr. Bezirksamt.)

II.

(Fortsetzung.)

B. Zur Ausstellung der Quittungskarten, zum Umtausch und zur Erneuerung ist diejenige Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder, sofern der Versicherte keine dauernde Arbeitsstätte hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Behörde ist zur Ausstellung verpflichtet.

Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebsort oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle.

Die amtliche Prüfung wird sich weiter darauf zu erstrecken haben, festzustellen, ob die Quittungskarten bezüglich der Aufschrift richtig sind, daß als Versicherungsanstalt diejenige bezeichnet wird, welche auf der Vorkarte angegeben ist und daß bei der erstmaligen, von einer inländischen Gemeinde ausgestellten Karte als Verj. Anstalt „Baden“ eingetragen wird, wemgleich der Versicherte vielleicht württembergischer Staatsangehöriger ist, oder in Württemberg seinen Wohnort hat. Sodann, daß die Ausgabestelle richtig bezeichnet und das Dienstiegel beigedrückt ist, daß erforderlichenfalls außer dem Ausstellungstag das Datum angegeben wird, bis zu welchem zurück die Karte verwendbar ist, d. h. der Tag von dem an die erste Marke ihre Gültigkeit hat, wenn in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzutreiben sind.

Endlich wäre noch darauf zu achten, daß Vor- und Zuname und bei Frauen auch der Geburtsname, Wohnort, Berufsstellung, Geburtszeit und Geburtsort genau angegeben wird. Sollten auf Versicherungskarten die Angaben nicht richtig sein, so muß, um eine Nichtigstellung der Vorkarte herbeizuführen, hierwegen an die Versicherungsanstalt berichtet werden unter der Angabe, daß die neue Karte nunmehr die richtigen Angaben enthält.

Zu untersuchen wäre auch, ob der Umtausch der Quittungskarten Zug um Zug erfolgt und eine Verzögerung beim Umtausch nicht vorkommt.

Auch der Erneuerung von verloren gegangenen Quittungskarten ist einige Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist nämlich schon vorgekommen, daß auf die Angabe von Versicherten hin, sie hätten eine mit Marken besetzte Karte verloren, neue Quittungskarten ausgestellt und in dieselben die Zahl der angeblich geklebten Marken übertragen wurde. Eine in Verlust geratene Karte, darf aber nur erneuert werden, wenn nachgewiesen wird, daß eine Karte ausgestellt war, daß in derselben Marken geklebt waren und zwar welcher Art und von welcher Versicherungs-Anstalt.

Um Auskunft ist die betr. Ausstellungsbehörde zu ersuchen und es kann auf Einkunft die Erneuerung durch das Bürgermeisteramt des derzeitigen Beschäftigungsortes stattfinden. Die zu erneuernde Karte muß genau die Aufschrift der alten Karte enthalten. Die erneuernde Stelle drückt ihr Siegel auf die dazu bestimmte Stelle und macht an einer den genügenden Raum darbietenden Stelle der Außenseite der Karte den Vermerk „Erneuert“.

Arbeiterin:	Arbeitswochen:	Arbeitslohn:
1. A.	1894	6 28 Mk. 50 Pfg.
	1895	16 97 " 48 "
	1896	10 66 " 50 "
	1897	9 35 " 39 "
2. B.	1894	5 33 " 44 "
	1895	9 53 " 58 "
	1896	— " — "
	1897	16 83 " 99 "
3. C.	1894	3 23 " 18 "
	1895	9 55 " 86 "
	1896	7 42 " 94 "
	1897	8 48 " 94 "
4. D.	1894	4 30 " 40 "
	1895	— " — "
	1896	16 111 " 96 "
	1897	3 14 " 62 "

Während das Bezirksamt, gleich der Arbeitgeberin, in diesen gegen Lohn verrichteten Arbeitsleistungen nur eine vorübergehende, die Versicherungspflicht nicht begründende Beschäftigung im Sinne von Ziffer I A 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1890 zu erkennen vermag, wird von der Versicherungsanstalt Baden die Auffassung vertreten, daß es an den Voraussetzungen mangle, unter denen nach jenen Bundesratsbestimmungen vorübergehende Dienstleistungen ausnahmsweise nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung anzusehen sind. Hierbei wird insbesondere beabredet, daß die betreffenden Kulturarbeiten nur nebenher d. h. neben der sonst nicht versicherungspflichtigen Berufsarbeit in einer Weise geleistet wurden, die sie im Vergleich mit der letzteren nur als nebensächlich erscheinen lasse und daß das hierfür bezogene Entgelt als ein geringfügiges anzusehen sei.

Es kann diese Auffassung für zutreffend jedoch nicht erachtet werden.

Die Frage, ob eine vorübergehende Arbeitsleistung gemäß Ziffer I A 1 des erwähnten Bundesratsbeschlusses nur als nebenher geleistet und das für dieselbe gewährte Entgelt nur als ein geringfügiges zu betrachten sei, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden. Die Kulturarbeiterinnen, um welche es sich hier handelt, haben während eines Zeitraumes von vier Jahren im Ganzen zwischen 23 und 41 Wochen forstwirtschaftliche Lohnarbeit verrichtet.

Die Dauer dieser Arbeitszeit in Vergleichung mit der Gesamtarbeitszeit der beteiligten Arbeiterinnen sowohl im Rahmen der einzelnen Jahre als in demjenigen der rückliegenden vier Jahre zusammen kann nur als eine beschränkte und nebensächliche erscheinen.

Desgleichen kann das für diese Arbeitszeit gewährte Entgelt wie innerhalb der einzelnen Jahre, so gegenüber den letzteren insgesamt nur als geringer Bruchteil des zum Lebensunterhalt notwendigen Erwerbes gelten. Daß dieser Bruchteil während der beschränkten Zeit, in welcher die Arbeiten thatsächlich verrichtet wurden, für den Lebensunterhalt im Wesentlichen hinreichen könnte, vermag die Geringfügigkeit desselben im Verhältnis zum Unterhaltsbedarf und Arbeitsverdienst im Ganzen nicht in ein anderes Licht zu rücken.

Für die Bedeutung einer vorübergehenden Beschäftigung und ihrer Entlohnung wird aber nicht die Gegenüberstellung des für die betreffende Beschäftigungszeit erforderlichen Unterhalts und gewährten Lohnes, sondern allein die Abwägung des Teilgewichts, welches dieser Arbeit und ihrem Ertrage im wirtschaftlichen Leben des Einzelnen überhaupt zukommt, den richtigen Maßstab abzugeben vermögen.

Der Umstand, daß durch die Beitragszahlung für die rückliegende Arbeitszeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes eine Anwartschaft auf Rente nicht erworben würde, war als von der Versicherungspflicht befreiend an sich nicht anzusehen, jedoch immerhin geeignet, die in Frage stehenden Arbeitsleistungen und deren Entgelt auch zu den Versicherungsbeiträgen als nicht in entsprechendem Verhältnis stehend, erscheinen zu lassen.

Die erhobene Beschwerde wird aus diesen Erwägungen als unbegründet verworfen.

Rechnungswesen der Sparkassen.

Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1888 Nr. 24962 sind die Gr. Bezirksämter angewiesen worden, spätestens auf den 1. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eine Darstellung des Vermögens und der Schulden, sowie der Rechnungsergebnisse der Sparkassen dem Gr. Herrn Landeskommissär vorzulegen.

In der Annahme, daß es namentlich für die Herren Rechnungsbeamten der Sparkassen von Interesse sein dürfte, die Form dieser Darstellung zu kennen, lasse ich nachstehend eine die Rechnungsergebnisse einer Sparkasse für 1898 enthaltende Darstellung folgen, indem ich gleichzeitig auch eine Entzifferung darüber beifüge, in welcher Art die Ergebnisse der einzelnen Spalten gegenseitig übereinstimmen müssen:

Vermögen													
Darunter sind begriffen:													
Im Ganzen	Kapitalien:												
	und zwar:												
	Verwaltungsgebäude und dazugehörige Gärten	Sonstige Gebäude, Grundstücke und Waldungen	im Ganzen	Darlehen gegen bedingenes Unterpfd.	Staatspapier	Darlehen an inländische Kreise Gemeind. zc.	Liegenschaftskaufschillinge	Darlehen gegen Kaufpfand	Darlehen an Private gegen Schuldschein	Anlagen nach § 14 Abs. 3 des Spark. Gesetzes	Darlehen der Leihkasse		
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
5 663 102	42 923	12 489	5 381 741	3 987 273	532 985	494 117	84 444	500	188 610	94 812	—		
						Darunter Inhaberpaus. Mk. 389 769	a. 67 535 b. 16 909						
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36		
Einnahmen													
Unter den Einnahmen sind begriffen:													
R.-N. I. Von früheren Jahren §§ 1 u. 2 Soll und Rest	R.-N. II. Laufende Einnahmen §§ 3-6 Soll und Rest	R.-N. III. Uneigentliche Einnahmen §§ 7-9 Soll und Rest	R.-N. IV. Grundstockeinnahmen §§ 10-15 Hat und Rest	Zinse von Kapiteln zc. § 4 Soll und Rest	Erlös aus Sparmarken § 7 Soll und Rest	Erlös aus Liegenschaften § 10 Hat und Rest	Neue Einlagen § 11 a Hat	Kapitalisierte Zinsen § 11 b Hat	Aufgenommene Kapitalien § 14 Hat	R.-N. I. Von früheren Jahren § 16 Soll und Rest	R.-N. II. Laufende Ausgaben §§ 17-22 Soll und Rest	R.-N. III. Uneigentliche Ausgaben §§ 23-25 Soll und Rest	R.-N. IV. Grundstockausgaben §§ 26-31 Hat und Rest
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
140 384	217 577	399	928 069	215 552	—	16 004	578 607	96 963	—	290	191 637	399	946 832
13 670	57 058	104	5 459 268	56 896	—	76 154	—	—	—	51	—	1	5 174 422

Sparkasse S.
Probe zur 1898er Vermögensstandsdarstellung.

I.			
Spalte 1		5 663 102	
" 16 ab		5 174 474	
		488 628	
Spalte 23		488 628	
	Unterschied	—	
II.			
Spalte 1		5 663 102	
" 2		42 923	
" 3		12 489	
" 13		—	
" 14		76 493	
" 15		2 470	
" 25 Rest		13 670	
" 26 "		57 058	
" 27 "		104	
" 28 "		5 459 268	
	Unterschied	1 373	
Kursdifferenz		1 373	

Spalte 4	III.	5 381 741
" 5		3 987 273
" 6		532 985
" 7		494 117
" 8		84 444
" 9		500
" 10		188 610
" 11		94 812
	Unterschied	—
IV.		
Spalte 27 Soll		399
" 37 "		399
	Unterschied	—
V.		
Spalte 14 vor Tab.		69 133
" 25 R. " "		11 284
" 26 R. " "		59 857
" 27 R. " "		110
		140 384
" 25 Soll dieser Tab.		140 384
	Unterschied	—

Schulden											Reines Vermögen	Von dem Betrage Spalte 23 entfallen auf den Reservefond
Darunter sind begriffen:												
Guthaben der Einleger:												
Stückzinsen	Kassenvorrat	Gerätschaften	Zm Ganzen	der für die Städte bürgerl. Gemeinden	der Bevormundeten	Spareinlagen	Hinterlegungen	Zusammen	Stückzinsen			
Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	
S.												
	76 493	2 470	5 174 474	126 122	20 000	5 028 295		5 174 417			438 628	4 183 58

Ausgaben										Zahl der Einleger				
Unter den Ausgaben sind begriffen:										Wohnende Gemeinden	Bevormundete (Einleger d. Waisenklasse)	Spareinlagen	Hinterlegungen	
Zinsen für Einlagen § 18 a	Abgang und Verlust § 19	Verwaltungskosten § 20 a-c	auf Verwendung der Ueberschüsse für		Auf eingelöste Sparmarken § 23	Auf die Erwerbung u. Hauptausbesserung von Liegenschaften § 26	Rückzahlung auf Einlageguthaben § 27	Heimbezahlte Kapitalkosten § 30	Soll und Rest					Soll und Rest
Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	
S.														
	179 567	2 285	9 443	—	—	—	4 529	478 436	1218					
							5	5 174 417	—					
										Anzahl am Anfang des Rechnungsjahrs	1	2	7 194	9
										neu zugegangen sind	—	1	922	19
										abgegangen sind	1	3	8 116	28
										Stand am Schlusse des Rechnungsjahrs	—	1	658	20
											1	1	7 458	8

VI.

Spalte 16	5 174 474
" 35 R.	51
" 36 "	—
" 37 "	1
" 38 "	5 174 422
" 22 "	—
Unterschied	—

VII

Spalte 4	5 381 741
" 28 R.	5 459 268
Rest	77 527
ab § 31 Rest	76 154
Unterschied	1 373
Kursdifferenz	1 373

VIII.

Spalte 35 R. v. I.	280
" 36 " "	—
" 37 " "	10
	290
" 35 d. I. Soll	290
Unterschied	—

IX.

Spalte 4 v. I.	5 156 371
" 4 d. I.	5 381 741
Unterschied	225 370
Angelegt § 29 Rubr. D	462 648
Abgetragen § 13 Rubr. D.	246 494
Unterschied	783
Kursdifferenz	783

X.

Spalte 21	5 174 417
" 21 v. I.	4 977 283
" 32 d. I.	578 607
" 33 "	96 963
	5 652 853
Ab Spalte 46 Hat	478 436
Unterschied	—

XI.		
Spalte 28 H.		928 069
" 28 R.		5 459 268
	Zus.	6 387 337
" 4 v. L.	5 156 371	
oben IX (§ 29)	462 648	
Spalte 32	578 607	
" 33	96 963	
" 34	— —	6 294 589
	Rest	92 748
" 31 H. und R.		92 158
	Unterschied	590
Kursdifferenz		590

XII.		
Spalte 32		578 607
" 33		96 963
	Zus.	675 570
" 17	126 122	
" 18	20 000	
" 19	5 028 295	
" 20	— —	
" 36 H.	478 436	
	5 652 853	
ab Spalte 17/20 v. L.	4 977 283	675 570
	Unterschied	— —

XIII.		
Spalte 38 v. L. R.		4 978 506
" 32 d. L.		578 607
" 33 "		96 963
" 34 "		— —
oben IX (§ 29)		462 649
		6 116 725
Spalte 38 H. und R.		6 121 254
	Rest	4 529
§ 26 l. 33		4 529
	Unterschied	— —

Entzifferung der Kursdifferenzen.

a. Probe I.	1373
Unter Spalte 28 R. finden sich Wertpapiere mit einem Anschaffungswert von 1 017 938 unter Beachtung der Vorschrift § 58 Abs. 2 R. A. kommen in den Vermögensstand	1 016 565
	Unterschied 1373

b. Probe IX.	783
Es betragen die Inhaberpapiere und zwar:	
Staatspapiere	539 448
Gemeinden	368 338
Sonstige	69 562
	977 348
Neue Anlagen pro 1898:	
Staatspapiere	—
Gemeinden	25 700
Sonstige	25 275
	50 975
	Summe 1 028 323
ab die Zahlungen pro 1898:	
Staatspapiere	6 532
Gemeinden	4 443
Sonstige	—
	10 975
	Rest 1 017 348
Stand Ende 1898	1 016 565
	783
	Unterschied —

c. Probe XI.	590
Kursdifferenz Probe II.	1373
ab " " IX.	783
	590
	Unterschied —

Herr Kassier H. in A. hat sich nach obigem Schema zu seinem Gebrauche eine Tabelle angelegt, in welche er jeweils nach Abschluß einer Rechnung die Ergebnisse (die Restbeträge mit farbiger Tinte) einschreibt und im Anschluß hieran prüft, ob die Positionen im Sinne der obigen Proben übereinstimmen. Durch diese Prüfung wird Erörterungen inbezug auf den Inhalt der Vermögensdarstellung vorgebeugt. Ueberdies genügt ein Blick auf diese Tabelle, um sich sofort über die Art der eingetretenen Veränderungen gegenüber den Vorjahren, über die Höhe der einzelnen Positionen u. s. w. zu orientieren, ohne in älteren Rechnungen nachschlagen zu müssen.

Dieses Verfahren des Herrn H. dürfte sich daher zur Nachahmung empfehlen.

Die Gebühren der Hebammen betr.

Bekanntlich muß die Gem. inde der Hebamme zur Beförderung nach dem Ort der Prüfung ein Fuhrwerk stellen oder der Hebamme ihre wirklichen Auslagen für Benützung einer anderweiten Fahrgelegenheit vergüten.

Daß die Hebamme eine **Fahrgeldentschädigung** nicht beanspruchen kann, wenn sie den Weg nach dem Ort der Prüfung zu Fuß zurückgelegt hat, ist selbstverständlich, wohl aber dürfte von Aufsichtswegen nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Hebamme in diesem Falle eine angemessene Weggebühr bewilligt wird. Einem solchen Verfahren dürfte auch der Erlaß Gr. Ministeriums des

Innern vom 7. August 1882 Nr. 12598 nicht entgegenstehen, denn in demselben ist nur von einer Fahrge-
entschädigung die Rede.

Wenn daher die Hebamme den Weg nach dem Ort der Prüfung zu Fuß zurücklegt und dafür eine angemessene Weggebühr ansetzt, so ist es ja nur im Interesse der Gemeindefasse gelegen, wenn keine Einwendung erhoben wird. Sobald die Weggebühr gestrichen wird, verlangt die Hebamme selbstverständlich — und zwar mit Fug und Recht — das nächste Mal ein Fuhrwerk und die Gemeindefasse hat den drei- bis vierfachen Aufwand.

Wenn nach dem Ort, wo die Prüfung stattfindet, die Bahn benützt werden kann, so wird die Hebamme anzuhalten sein, von dieser Fahrgelegenheit Gebrauch zu machen, wogegen ihr dann die Auslagen für die Fahrkarte zu ersehen wären.

Anmerkung: **Verpflichtet** ist die Gemeindefasse nur zur Entrichtung der Gebühr von 3 Mk., sowie zur Stellung einer Fuhrer bezw. zur Vergütung der von der Hebamme aufgewendeten Fahrkosten.

Der oben erwähnte Erlaß geht davon aus, daß den Hebammen neben der Vergütung von 3 Mk. nur „ihre **wirklichen Auslagen** für Benützung einer Fahrgelegenheit vergütet werden“ und bemerkt ausdrücklich, daß solche eine Fahrge-
entschädigung **nicht** beanspruchen können, wenn sie den Weg zu Fuß zurückgelegt haben. Dadurch wird deutlich zu erkennen gegeben, daß für die Zurücklegung des Weges zu Fuß an sich eine Vergütung **nicht** gewährt werden soll; als eine solche würde sich aber der Bezug von Weggebühren darstellen. Die Weggebühren wären keine Entschädigung für gehabte **Auslagen**, sondern kämen einer Aufbesserung der allgemeinen Gebühr der Hebamme von 3 Mk. gleich.

Hiernach kann ein **Anspruch** der Hebammen auf Weggebühren **nicht** geltend gemacht werden.

Findet die Abhörbehörde, daß aus der Gemeindefasse Weggebühren an Hebammen bezahlt worden sind, so wird zwar auf die mangelnde Verpflichtung der Gemeinde hinzuweisen, dem Gemeinderat aber die weitere Entscheidung zu überlassen sein — § 67 Abs. 2 Gem. Rechg. Anw. — Msr.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. dergl.

Es wurden u. A. verkündet im bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt und zwar in Nr. 5

Die Verordnung vom 23. Januar 1899 „betr. die Erhebung örtlicher kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden“.

in Nr. 11. Das Gesetz vom 12. April 1899 „betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen“.

Verwendung von Sparkassenüberschüssen.

a. Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen zur Deckung des **Ausfalls** an Schulgeld für die Volksschule vermögen wir nicht zu genehmigen, da bei der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung dieses Ausfalls ein gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 15 Abs. 2 Spark. Ges. nicht vorliegt.

M. d. J. vom 24. XII. 98. Nr. 41116.

b. Wenn um Genehmigung zur Verwendung von Sparkassenüberschüssen behufs Deckung des Schulgeldes für die Volksschule nachgesucht wird, ist der Nachweis zu erbringen, daß auf Erhebung des Schulgeldes gemäß § 71 Abs. 1 des Gl. Unt. Ges. verzichtet wurde.

M. d. J. 13 II. 99. Nr. 5691.

Die Kapitalaufnahme der Spar- und Waisenkasse N. betr.

Die eingehenden Gelder einer Sparkasse sind naturgemäß in erster Reihe zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten bestimmt; zu diesen gehört u. A. die Schuldentilgung. Da durch jede Einlage zur Sparkasse in dem betreffenden Betrag eine Schuld für die letztere entsteht, so erscheint die Verwendung aufgenommener Kapitalien zu Einlagerückzahlungen als Schuldentilgung und es ist die Aufnahme von Kapitalien zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 Ziff. 6 des Sparkassengesetzes weder an die Zustimmung des Bürgerausschusses noch an die Staatsgenehmigung gebunden.

Da nun aber nach den amtlichen Feststellungen die in den Jahren 1895 und 1896 Seitens der Sparkasse N. aufgenommenen Kapitalien thatsächlich nicht ausschließlich zur Rückzahlung von Einlageguthaben, d. i. zur Schuldentilgung verwendet wurden, so hat eben eine Verwendung solcher für andere Zwecke stattgefunden.

Wie die Verrechnung der Sparkasse in ihrer an die Sparkassenkommission gerichteten Darstellung vom 3. Juni 1898 selbst einräumt, mußten im Dezember 1895 behufs Leistung von Einlagezahlungen 130000 Mk. Kapitalien aufgenommen werden, **weil über die vorhandenen Baarmittel durch Darlehenszusagen verfügt war**. Die Annahme, daß zu Kapitalanlagen nur die verfügbaren Bestände, die gleichzeitig aufgenommenen Kapitalien dagegen zu Einlagerückzahlungen, d. i. zur Schuldentilgung verwendet wurden, würde die citierte Gesetzesbestimmung überhaupt nicht zur Anwendung kommen lassen. Diese Einrede erscheint nicht als stichhaltig.

Ebenso wenig kann dem von der Sparkassenverrechnung weiter betonten Umstande, daß niemals Kapitalien zur Erfüllung von Verbindlichkeiten und Darlehenszusagen aufgenommen worden sind, welche vor der Kapitalaufnahme eingegangen oder gegeben worden sind, eine Bedeutung beigemessen werden.

Wir sind daher nicht in der Lage, bezüglich der von der Sparkasse N. in den Jahren 1895 und 1896 voll-

zogenen Kapitalaufnahme die nachträgliche Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften (Einhaltung der staatlichen Genehmigung) nachzusehen.

Min. d. J. vom 5. August 1898. Nr. 24589.

Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge.

Das Krank. V. G. läßt eine verschiedenartige Bemessung der Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder ein und derselben Krankenkasse nur insoweit zu, als nach § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten dann verschieden bemessen werden kann, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Diese Bestimmung findet im Hinblick auf § 64 des Krank. V. G. auch auf Betriebskrankenkassen Anwendung. Beim Mangel der erwähnten Voraussetzungen erscheint eine Bemessung der Beiträge nach verschiedenen Prozentsätzen des durchschnittlichen Tagelohns bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes der zu der gleichen Betriebskrankenkasse gehörigen Kassenmitglieder auch dann nicht mit der Absicht des Gesetzes vereinbar, wenn die Beschäftigung dieser Mitglieder in verschiedenen gleichartigen Betriebsanlagen stattfindet.

Min. d. Jun. 4. April 1898. Nr. 39342.

Abrundung der Mitgliederbeiträge.

Die Abrundung der Beiträge, soweit sie zur Beseitigung von Bruchspennungen erforderlich ist, unterliegt keinem Anstande. Dagegen verstößt eine Abrundung der Beiträge für einzelne Klassen der Versicherten einer Krankenkasse um ganze Pennige gegen den Grundsat, daß die Beiträge aller Kassenmitglieder nach einem einheitlichen Prozentsatz zu bemessen sind. Dem Umstande, daß der Beitragsanteil des Versicherten nicht genau dem dritten Teile des festzusetzenden Beitrags entspricht, kann bei der Lohnzahlung auf dem im § 3 Abs. 1 des Krk. V. G. bezeichneten Wege Rechnung getragen werden.

Min. d. J. vom 4. April 1899. Nr. 10949

Briefkasten.

Gr. V. in B. Zu dem von Ihnen geschilderten Falle erscheint es keineswegs erforderlich und auch nicht von Wert, daß die Kapitalrechnung für die beiden gemeinsam verrechneten Stiftungen (Armenfond und Armenstiftungsfond) **getrennt** gehalten wird.

Die Verrechnung kann — wie dies in ähnlichen Fällen allgemein üblich — gerade so erfolgen, wie wenn es sich um eine **einzig**e Stiftung handelte. Dadurch wird die Rechnung einfacher und letztere übersichtlicher.

Die **geordnete** Vermögensdarstellung nach dem Rechnungsschluss könnte sich, da beide Stiftungen ganz gleiche Zwecke haben, sämtliche Ausgaben somit gemeinsame sind, darauf beschränken, daß die Vermögenszunahme oder Verminderung nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der beiden Stiftungen auf Schluss der vorigen Rechnungsperiode verteilt wird und die Betreffnisse eben diesen Anteilen zu bezw. abgerechnet werden.

Gr. V. in B. Gemeinerechnungsimpresen, welche die händigen Rechnungsvorträge **gedruckt** enthalten, sind unseres Wissens im Gebrauche zu den §§ 1, 2, 8, 10, 18, 28 und 36b der Rubrikordnung. Dieselben sind erhältlich im Verlag dieses Blattes.

Gr. Z. in Z. Die Gehälter der Postbeamten betragen neben dem üblichen Wohnungsgeld und zwar bei

Post- und Telegraphen-Assistenten	1500—1800 Mk.
Oberassistenten	1800—2700 "
Post- und Telegraphensekretären	1800—3000 "
Vorstehern von Aemtern II u. III. Kl. I. Kl.	1200—3000 "
	3000—5400 "
Oberpostdirektionssekretären	2400—4000 "
Postinspektoren	3200—4200 "
Oberpost- und Posträte	4200—6000 "
Oberpostdirektoren	7000—9000 "

Anzeigen.

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Der

Verwaltungsaktuar.

Leiffaden

zur Vorbereitung auf die Prüfung der Verwaltungsaktuare von

Geh. Oberregierungsrat
Freiherr von Bodmann.

Preis geb. Mk. 2.50.

Die „Zeitschrift für badische Verwaltung“ sagt: Nicht nur für junge Leute, welche dem Aktuarsberuf sich widmen wollen, auch für solche, die in dem Beruf bereits thätig sind, und ebenso für Bezirksverwaltungsbeamte, welche eine zweckentsprechende Aus- und Weiterbildung der ihnen unterstellten jüngeren Arbeitskräfte für den Kanzleidiensft sich angelegen sein lassen, wird das Werkchen ein mit besonderem Nutzen zu verwendendes Hilfsmittel sein. Die „Zeitschrift für Polizei und Verwaltungsbeamte“: Die Zusammenstellung ist außerordentlich geschickt gemacht.

Nähmaschinen
für Schneiderei mit Fußbetrieb 50 Mk., schwere Schuhmacher-, Herren-Schneidermaschinen, Waschmaschinen und Holzmaschinen zu billigen Preisen.

Fahrräder,
beliebte Marken 140 Mark.
Keelle Garantie.

Katalog gratis und franko.
M. Jacobssohn Berlin N., Linienstr. 126.
Die Maschinen **berühmt** durch langjährige Lieferungen an Mitglieder für Post-, Förster-, Militär-, Krieger-, Lehrer-Bereine, Verband Deutsch. Beamten-Bereine, Wirtschafst-Bereine et. Lehrer.

Geld- und Dokumenten-Schränke,

Bücherschränke

für Calasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchsicher und feuerfest, mit und ohne Stahlpauzer in jeder Form und Größe;

Einbruchsichere & feuerfeste Casetten
mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losschließen

Carl Oster, Heidelberg

Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörsedors.
Aufsicherprobe: Bruchsal und Chadow.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei

(Inhaber: Hugo Schneider) in E n g e n.